

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2008

Geschäftszahl

2007/05/0022

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/05/0151 E 16. Dezember 1997 RS 4

Stammrechtssatz

Wie sich aus § 2 Z 24 OÖ BauTG 1994 ergibt, schadet bei der Annahme des Vorliegens eines geschlossen bebauten Gebietes der Umstand, daß einzelne Grünflächen zwischen den Gebäuden des in Betracht gezogenen Gebietes liegen, nicht, wenn nur die Häuser des herangezogenen Gebietes nach der vorherrschenden Bebauung relativ eng beieinander stehen.